



Einführung

Inhaltsverzeichnis

- 1.1 Die Ziele der Vorlesung – 4
 - 1.2 Der Begriff der Menschenrechte – 6
 - 1.3 Der Begriff der Philosophie – 17
 - 1.4 Gründe für eine philosophische Analyse und Grundlegung der Menschenrechte – 21
- Leseempfehlungen – 25

Hermeneutischer Zirkel

Hermeneutik bezeichnet die Methode der Interpretation bedeutungsvoller menschlicher Handlungen und ihrer Hervorbringungen, vor allem von Texten (griechisch: Hermeneia = Interpretation). Der hermeneutische Zirkel bezieht sich auf die Tatsache, dass jede Interpretation auf einem bestimmten Vorverständnis des Textes beruht und von diesem Vorverständnis ihren Ausgangspunkt nehmen muss. Das Vorverständnis beruht auf dem Kontext, in welchen der betreffende Text eingebettet ist. Der Zirkel besteht darin, dass man schon etwas von der Bedeutung des Textes verstanden haben muss, um fähig zu sein, sich ein vertieftes Verständnis davon zu erarbeiten.

Im ersten Kapitel wird das Vorverständnis des Begriffs Menschenrechte aus der Präambel und aus Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) gewonnen.

Rechte

Ein (subjektives) Recht ist eine gewaltfreie Quelle der Macht über Mitmenschen, die den Inhaber des Rechts in die Lage versetzt, das Verhalten anderer (Schuldner) zum Wohle seiner eigenen geschützten Interessen zu lenken. Diese Fähigkeit wird durch normative Akzeptanz seitens der Schuldner hervorgerufen. Die normative Akzeptanz beruht auf der Überzeugung der Schuldner, normativ an den Rechteinhaber gebunden (= verpflichtet) zu sein. Ein Recht besteht also aus den folgenden drei Elementen:

1. Schutzbereich (bezieht sich auf den Inhalt des Rechts)
2. Anweisung (bezieht sich auf den Inhaber des Rechts (Gläubiger))
3. Der Glaube, an die Anweisung gebunden zu sein (bezieht sich auf den Adressaten der Anweisung – Schuldner).

Der Begriff der subjektiven Rechte ist im Mittelalter entwickelt worden, und zwar im Zusammenhang der Interpretation des Begriffs des Eigentums.

Menschenrechte

Der Begriff Menschenrechte bezieht sich auf subjektive Rechte, die die folgenden Eigenschaften aufweisen (siehe Präambel und Art. 1 AEMR):

Allgemeinheit and Individualität

- „Alle Mitglieder der menschlichen Familie“ sind Inhaber der Menschenrechte.

Unverfügbarkeit (nicht durch positives Gesetz geschaffen, sondern vorgefunden)

- Alle Menschen sind frei und gleich „geboren an Rechten.“
- Menschenrechte sind Gegenstand einer „Erkenntnis“.

Absolutheit

- Menschenrechte sind „unveräußerlich“.

Moralität

- Menschenrechte betreffen das „Gewissen der Menschheit“

Universalität

- Menschenrechte sind Gegenstand des „gemeinsamen Glaubens aller Völker der Vereinten Nationen“.

Über-Positivität

- Menschenrechte sollen „durch die Herrschaft des Rechts“ geschützt werden, werden aber durch das Recht nicht geschaffen.

Philosophie

Es gibt gegenwärtig zwei konkurrierende Verständnisse von Philosophie:

- Analytische Philosophie: Die Analyse (grundlegender) Begriffe zu dem Zweck, unser Verstehen der Sprache und unserer Gedanken zu verbessern.
- Naturalistische Philosophie: Naturwissenschaft ohne empirische Mittel.

Methoden der analytischen Philosophie

Revisionistische Explikation von Begriffen (Schärfung der Begriffe):

- Adäquanz (Anschlussfähigkeit zur Umgangssprache)
- Empirische Signifikanz
- Metaphysische Sparsamkeit
- Unterscheidungskraft

Deskriptive Explikation:

- Transzendente Analyse (Untersuchung der Bedingungen der Möglichkeit eines Begriffs – seine impliziten Voraussetzungen)
- Gedankenexperimente (Austesten der Reichweite und der Konsequenzen einer bestimmten Begriffsinterpretation).

Ziel der Grundlegung

Ziele einer philosophischen Grundlegung der Menschenrechte sind:

- (1) Angemessene Auslegung des Schutzbereichs der kodifizierten Rechte.
- (2) Angemessene Auslegung der Vorbehalte und Grenzen der kodifizierten Rechte.
- (3) Entdeckung neuer (ungeschriebener) Menschenrechte.
- (4) Unterscheidung zwischen echten und bloß behaupteten Menschenrechten.

1.1 Die Ziele der Vorlesung

Rechtsdogmatik

In dieser Vorlesung werden die Menschenrechte nicht in der Weise behandelt, wie es im Rahmen der juristischen Ausbildung typisch ist. Die juristische Ausbildung besteht normalerweise aus einer Einführung in Rechtstexte, die sich mit den Menschenrechten befassen. Solche Rechtstexte sind in der Regel die Abschnitte über die Grundrechte in nationalen Verfassungen oder internationale Menschenrechtsverträge. Die juristische Ausbildung soll nicht nur die Kenntnis dieser Texte vermitteln, sondern auch die Fähigkeit, diese Texte bei der Lösung konkreter Streitfälle richtig anzuwenden. Zu diesem Zweck müssen die Studierenden die Rechtsprechung der höchsten nationalen Gerichte in

Bezug auf die Menschenrechte und die Rechtsprechung der internationalen Menschenrechtsgerichte und ähnlicher Rechtsorgane studieren. Wir können diese Herangehensweise als den rechtsdogmatischen Ansatz bezeichnen.

Eine Alternative zur rechtsdogmatischen Herangehensweise ist die historische. Dabei untersucht man die historische Entwicklung der Menschenrechte von ihren Anfängen bis hin zu ihren jüngsten Entwicklungen. Der historische Ansatz beginnt manchmal mit dem Cyrus-Zylinder, einem Gesetz des persischen Königs Cyrus aus dem Jahr 538 v. Chr. Andere beginnen mit einem berühmten Brief des christlichen Juristen Quintus Septimius Tertullianus Florens (160–220), in dem er den Ausdruck „*ius humanus*“ – Menschenrecht – prägte (Ad Scapulam). Eine dritte Gruppe von Geschichtsdarstellungen beginnt mit der englischen Magna Carta Libertatum von 1215. Die meisten historischen Darstellungen beginnen jedoch mit der Virginia Bill of Rights von 1776.

In diesem Kurs werden wir weder den rechtsdogmatischen noch den historischen Ansatz verfolgen, auch wenn es manchmal notwendig sein wird, unsere Ergebnisse mit Bezügen zur Lehre und zur Geschichte zu illustrieren. Wir werden den philosophischen Ansatz verfolgen. Dies ist ein eigenständiger Ansatz, der aber eng mit dem doktrinären Ansatz und dem historischen Ansatz verbunden ist. Die philosophische Analyse macht deutlich, was in der Geschichte wirklich geschehen ist. Zeitgenössische Akteure im historischen Spiel haben nur selten ein ausreichendes Bewusstsein für das, was sie tun und denken. Durch die philosophische Reflexion dessen, was in der Geschichte geschehen ist, kann man beginnen, die wirkliche Bedeutung und die Folgen von Ideen, die in der Vergangenheit entwickelt wurden, zu erklären und aufzuzeigen.

Die philosophische Analyse ist kein rein abstraktes und theoretisches Unterfangen. Vielmehr unterstützt sie die Rationalität der Rechtsprechung und der Rechtslehre. Indem sie die Bedeutung, die Tragweite und die logischen Konsequenzen der Menschenrechte aufdeckt, kann die philosophische Analyse zur Verbesserung der Rechtsprechung und der Gesetzgebung beitragen. Eine geschickte philosophische Analyse der Menschenrechte befähigt Juristen, einen unabhängigen kritischen Blick auf die Rechtsprechung zu entwickeln, und befähigt sie, in Menschenrechtsfragen eine überzeugende Argumentation zu finden, die die Interessen ihrer Mandanten und die Entwicklung einer rationalen Menschenrechtsrechtsprechung unterstützen kann.

Historischer Ansatz

Philosophischer
Ansatz